

Überwachungsbericht für E-Anlagen¹

Stammdaten				
Gen.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]	564	Stadt Nürnberg	325-21-10
Überw.-Behörde	[KKZ], [Bez.], [Aktenz.]	564	Stadt Nürnberg	325-21-10
Betreiber	[Name]	Fa. ZF Gusstechnologie GmbH		
Standort	[Bezeichnung]	Standort Nürnberg		
	[Straße, HNr.], [PLZ], [Ort]	Industriestraße	36	90441 Nürnberg
	EMAS [X]		ISO 14001 ff (+) [X]	
Anlage	[Bez.]	Gießerei für NE-Metalle (Schmelzanlagen, Druckgußanlagen und Bearbeitung)		
	[4.BImSchV] ² , [IE-RL] ²	3.4.1 und 3.8.1		2.5 b)

Überwachung				
Grund (ggf. Anm.)	Regelüberwachung [X]	X	Turnus [Monate]	24
	Anlassüberwachung [X]		Art des Anlasses:	
Termin (ggf. Anm.)	Datum [tt.mm.jj]	31.01.2023	angekündigt [J/N]	J
Prüfumfang §§ 52 und 52a BImSchG	umfassend [X]			
	Schwerpunkte [X]	X	Technische Gewässeraufsicht, Luftreinhaltung und Lärmschutz	
Überwachung durch die technische Gewässeraufsicht [X]		X		
Prüfgrundlage (ggf. Anm.)	Bescheid(e), Anzeige(n) [X]	X	Bescheid vom 12.09.1995 (325-21-10/94004) und diverse Anzeigenbestätigungen	
	Anforderungsliste [X]	X	Anforderungen nach den Bescheiden	
	Schwerpunktprogramm [X]			
Ergebnis	Mängel [J/N]	J	Anordnung [X]	Stilllegung [X]

Relevante Feststellungen und resultierende Maßnahmen				
Mangel	Maßnahme	gesetzter Termin	Behebung / Überprüfung erfolgt ...	
			durch (Organisation)	am

<p>Die diffusen Emissionen aus der Gießerei (z. B. Schmelzbehandlung der Schmelzöfen, Druckgießen) werden teilweise nicht ordnungsgemäß (VDI 2286 Bl.2, TA-Luft) erfasst, gereinigt und abgeleitet.</p>	<p>Dem Umweltamt ist ein Konzept inklusive Terminplan vorzulegen, wie zukünftig die Gießerei unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben betrieben wird. Das Procedere nach §§ 15,16 BImSchG ist mit dem Umweltamt ab zu stimmen.</p> <p>Mit Stand vom 28.02.2023 wurde das geforderte Konzept noch nicht vorgelegt. Eine Besprechung mit dem Gutachter wurde ab Mitte März 2023 in Aussicht gestellt. Die Konzeptvorlage wurde erneut bis Ende 03.2023 durch UwA gefordert.</p>	<p>2. Quartal 2023</p>		
<p>Die zulässigen Immissionsrichtwertanteile werden gemäß dem Lärmquellenkataster von 2021 an 3 von 6 Immissionsorten zur Nachtzeit überschritten.</p>	<p>Bei allen Neu- oder Ersatzinvestitionen sind die Vorgaben der bereits vorliegenden Anzeigenbestätigungen (z. B. Nr. 3.7 vom 17.07.2013), die auch für den Gesamtbetrieb gelten, zu berücksichtigen. Das Procedere nach §§ 15,16 BImSchG ist mit dem Umweltamt abzustimmen.</p> <p>Das Lärmquellenkataster LQK von 2017 wurde am 25.04.2022 für das Jahr 2021 aktualisiert.</p> <p>Nach dem Kenntnisstand von UwA wurden im Beurteilungszeitraum von 2020 bis 2022 keine Neuinvestitionen getätigt und deshalb keine weiteren Fortschritte zur Lärminderung erreicht. Das UwA ist über Neuinvestitionen zu informieren, die ggf. auch nach § 15 BImSchG anzuzeigen sind.</p>	<p>kontinuierlich</p>		

¹Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) entsprechend § 3 der 4. BImSchV ²Nummer des Anhangs der 4. BImSchV bzw. der IE-RL